

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

Ausschuss für Europafragen und Eine Welt

23. Sitzung am 13.03.2014
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:03 Uhr

Ende der Sitzung: 15:47 Uhr

Tagesordnung:

1. Ergebnisse der 105. Plenartagung des Ausschusses der Regionen am 30. und 31. Januar 2014 in Brüssel
Unterrichtung nach Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gemäß § 65 GOLT
– Vorlage 16/3642 –
2. EU-Mittel für Rheinland-Pfalz 2014 – 2020
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlagen 16/3015/3277/3316/3354 –
3. EU-Zuschüsse und deren Ausschöpfung
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3670 –
4. EU-Zulassung des umstrittenen Genmais 1507
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3677 –

Ergebnis:

- Erledigt
(S. 3)
- Erledigt
(S. 4 – 5)
- Erledigt
(S. 3, 6 – 9)
- Erledigt
(S. 14 – 16)

Tagesordnung (Fortsetzung):

5. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zur
Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlgesetz
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3678 –

Ergebnis:

Erledigt
(S. 3, 10 – 13)

6. Auswirkungen der EU-Flughafenrichtlinie auf die europäisch-
rheinland-pfälzischen Nachbarregionen
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3691 –

Erledigt
(S. 17 – 20)

7. Verschiedenes

Information entgegen-
nommen
(S. 21)

Elektronische Fassung

Herr Vors. Abg. Weiner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Frau Staatsministerin Conrad bittet darum, Tagesordnungspunkt 5 nach Tagesordnungspunkt 3 zu behandeln, da sie im Anschluss einen Termin in Berlin wahrnehmen müsse.

Der Ausschuss kommt einstimmig überein, Tagesordnungspunkt 5 nach Tagesordnungspunkt 3 zu behandeln.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Ergebnisse der 105. Plenartagung des Ausschusses der Regionen am 30. und 31. Januar 2014 in Brüssel
Unterrichtung nach Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gemäß § 65 GOLT
– Vorlage 16/3642 –

Frau Abg. Nabinger begrüßt die Resolution zur Krise in der Ukraine.

Im Jahr 2013 sei eine Reduktion der CO₂-Emissionen um 40 % bis 2020 beschlossen worden. Darüber hinaus sei beschlossen worden, die überschüssigen 2,6 Milliarden CO₂-Zertifikate im Emissionshandel der EU nicht herauszunehmen. Diese stellten etwa 7 % der CO₂-Emissionen in Europa dar. Deshalb könne man nur von einem 30 %-Ziel sprechen.

Es werde damit gerechnet, dass sich der Preis der Emissionen bei allen Belangen bei 10 Euro einpendeln werde. Bundesenergieminister Sigmar Gabriel habe daher versucht, Druck auf Brüssel auszuüben, was von Frau Bundeskanzlerin Merkel jedoch leider nicht unterstützt worden sei.

Frau Staatsministerin Conrad erläutert, über diese Stellungnahme nicht ganz glücklich zu sein, obwohl man versucht habe, sie durch viele Änderungsanträge zu verbessern. Die Berichterstellerin sei nicht so gut mit dem Thema vertraut gewesen. Einige Abstimmungen hätten gewonnen werden können, einige wenige habe man verloren. Dies habe zu einer etwas inkongruenten Stellungnahme geführt.

Es sei bei dem Emissionshandel in dieser großen Runde, die sich nicht jedes Mal inhaltlich so stark mit dem Thema auseinandersetze, zu kompliziert gewesen, es kongruent zu regeln, was zu diesem Widerspruch geführt habe.

Man habe sich jedoch auf anspruchsvolle CO₂-Minderungsziele von 40 % bis 2030 festgelegt. Außerdem spreche man sich neben dem Ziel des europaweiten Ausbaus der erneuerbaren Energien um 27 % auch dafür aus, ambitionierte Ziele konkret und verbindlich auf die Länder anzuwenden. Dies werde bei der derzeitigen Europa 2020-Strategie ebenso gehandhabt.

Der Tagesordnungspunkt – Vorlage 16/3642 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

EU-Mittel für Rheinland-Pfalz 2014 – 2020
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlagen 16/3015/3277/3316/3354 –

Herr Abg. Klöckner führt aus, das Thema sei erneut auf die Tagesordnung gesetzt worden, da nach den erfolgten Verzögerungen nun konkrete Zahlen vorlägen.

Frau Staatsministerin Conrad legt dar, was die Ausgestaltungen der unterschiedlichen europäischen Strukturfonds und die Aufteilung der Mittel auf die Förderschwerpunkte betreffe, habe man im Ausschuss bereits mehrmals berichtet. Das Kabinett habe schon im Frühjahr 2013 entsprechend entschieden. Die entsprechenden Ausschüsse seien informiert worden.

Neu sei die politische Einigung zwischen Bund und Ländern sowie innerhalb der Bundesländer, was die Mittelverteilung auf die einzelnen Länder angehe. Dies betreffe die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds für den Zeitraum 2014 bis 2020.

Nicht enthalten seien die Mittel aus der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. In der letzten Förderperiode hätten diese 1,38 Milliarden Euro betragen. Damit handele es sich um die größte Summe, die nach Rheinland-Pfalz fließe. Diese Mittel stellten die betrieblichen Beihilfen für die Landwirtschaft dar. In diesem Bereich gebe es kleinere Veränderungen, die jedoch in Rheinland-Pfalz keine nachteiligen Effekte auf die betriebliche Förderung hätten.

Der Betrag für die Landwirtschaft falle deshalb so hoch aus, da die Landwirtschaft der einzige Bereich sei, der durch die Mitgliedstaaten nicht kofinanziert werden dürfe und für den im Wesentlichen Europa zuständig sei. Nur bei ganz eingeschränkten Maßnahmen bzw. ergänzenden Programmen, die den Tourismus und die Landwirtschaft betreffen, gebe es Ausnahmen.

In der letzten Förderperiode von 2007 bis 2013 sei es um 626,6 Millionen Euro gegangen. Im jetzigen Förderzeitraum stünden rund 620 Millionen Euro zur Verfügung. Bezogen auf einen Siebenjahreszeitraum und in Anbetracht der Kofinanzierung handele es sich dabei um eine sehr bescheidene Reduzierung. Selbst unter Berücksichtigung der Inflationsrate komme man wesentlich besser damit zurecht als zu Anfang erwartet.

Betrachte man die Struktur der einzelnen Fonds, werde jedoch deutlich, dass teilweise mit Einbußen zu rechnen sei. Während beim Europäischen Fonds für regionale Entwicklung von 2007 bis 2013 noch 217,6 Millionen Euro zur Verfügung gestanden hätten, seien es für die Jahre 2014 bis 2020 186 Millionen Euro. Dort falle die Kürzung am höchsten aus.

Beim Europäischen Sozialfonds gingen die Mittel von 114 Millionen Euro auf 109 Millionen Euro zurück. Die Kürzung sei an dieser Stelle geringer als erwartet.

Die originären Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) seien von 275,5 Millionen Euro auf 258,7 Millionen Euro gesunken. Die Reduktion werde durch eine Umschichtung von der ersten Säule der GAP-Mittel in Höhe von 41,07 Millionen Euro für diesen Bereich mehr als kompensiert. Insgesamt stünden mit rund 300 Millionen Euro nun mehr als die frühere Summe von 275,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Erfreulich sei der enorme Anstieg der Mittel für Europäische Territoriale Zusammenarbeit (INTERREG) von 17,5 Millionen Euro auf 25,3 Millionen Euro. Rheinland-Pfalz profitiere davon, da es zu den Regionen und Bundesländern zähle, die überdurchschnittlich in grenzüberschreitenden Bereichen zusammenarbeiteten.

In der ersten Planung der Mittelverteilung seien davon für die Großregion Saar-Lor-Lux 17,5 Millionen Euro, für den Oberrhein 5,2 Millionen Euro und für die Euregio Maas-Rhein 2,5 Millionen Euro vorgesehen.

Auf Nachfrage werde man gerne die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Programmschwerpunkte nennen.

Als nächstes würden nun die Vereinbarungen über die Mittelverteilung auf die Länder auf die einzelnen Programmschritte aktualisiert und auf dieser Grundlage dann Partnerschaftsverträge mit den eigenen Schwerpunkten mit der Europäischen Union erarbeitet, die in den nächsten Monaten mit Brüssel abzustimmen seien.

Unter dem Strich sei die Höhe der Mittel vor dem Hintergrund der vorhergehenden Befürchtungen trotz der strukturell leichten Rückgänge und der Verschiebung innerhalb der einzelnen Fördergebiete erfreulich. Gerade bei der Entwicklung ländlicher Räume gebe es Überschneidungen, sodass sich beispielsweise Kürzungen bei EFRE durch Mittel von LEADER oder ELER ausgleichen ließen.

Manche Projekte seien gegebenenfalls dafür geeignet, mit kleineren Veränderungen sowohl über EFRE als auch über ELER gefördert zu werden. Wenn man dies klug gestalte, könne man die Rückgänge der EFRE-Mittel, die für Innovation und Unternehmensförderung zur Verfügung stünden, durch eine Stärkung bestimmter Bereiche, in denen es Schnittstellen gebe, mit ELER-Mitteln kompensieren.

Herr Vors. Abg. Weiner bedankt sich für den Bericht.

Herr Abg. Seekatz zeigt sich erfreut, dass die von einigen Kollegen geäußerten Befürchtungen nicht eingetreten seien, was Rheinland-Pfalz zugutekomme. Auf der anderen Seite müsse aufgrund der Staatsschuldenkrise natürlich auch auf europäischer Ebene gespart werden.

Es werde um die erwähnte detaillierte Aufstellung gebeten.

Herr Abg. Klöckner stimmt Herrn Abg. Seekatz in seiner Beurteilung zu. Man habe sich auf größere Mittelreduzierungen eingestellt. Der Bericht der Staatsministerin werde daher als erfreulich angesehen.

Herr Vors. Abg. Weiner äußert, es sei hohe Staatskunst, einen harten Einschnitt anzukündigen und es dann ein Stück weit dem Parlament und der Verhandlungskunst zu überlassen, dass es nicht ganz so hart komme.

Zuschüsse und Subventionen seien dazu da, auf lange Sicht an manchen Stellen degressiv gestaltet und abgebaut zu werden, um eine neue Schwerpunktsetzung für die nächsten sieben Jahre zu ermöglichen.

Frau Staatsministerin Conrad sagt zu, dem Ausschuss eine detaillierte Aufstellung über die EU-Fördermittel für Rheinland-Pfalz zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 16/3015 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

EU-Zuschüsse und deren Ausschöpfung
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3670 –

Frau Deutschmann (Referentin im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten) stellt fest, in der Begründung des Antrags könne der Eindruck entstehen, dass ein Missverständnis vorliege. Der Landesrechnungshof kritisiere nicht, dass im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL 11 Millionen Euro nicht abgerufen worden seien, sondern dass die ELER-Mittel zur Projektförderung und nicht aufgrund der hohen Bürokratiekosten zur Entlastung des Landes eingesetzt worden seien.

Nach Artikel 66 der ELER-Verordnung könnten bis zu 4 % der von der EU bereitgestellten ELER-Mittel für die sogenannte Technische Hilfe oder zur Projektförderung eingesetzt werden. Unter „Technische Hilfe“ seien Kosten für Begleitungs- und Monitoringsysteme, Soft- und Hardwareanschaffungen, Begleitausschusssitzungen, Öffentlichkeitsarbeit und gegebenenfalls zusätzliches Personal zu verstehen.

Auf die Fragen nach den von der EU bezuschussten Programmen und gewährten Mitteln in Rheinland-Pfalz sei Frau Staatsministerin Conrad bereits zum Teil eingegangen. Eine Aufstellung der EU-Mittel aller EU-Programme in Rheinland-Pfalz sei in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen.

Bis auf wenige Bereiche partizipiere Rheinland-Pfalz grundsätzlich an allen EU-Förderprogrammen. Finanziell am bedeutendsten seien die Programme des EGFL und der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds wie ELER, EFRE und ESF.

Aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds habe Rheinland-Pfalz in der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 rund 626,6 Millionen Euro zur Verfügung gehabt. Ob die Mittel alle vollständig ausgeschöpft würden, könne aktuell noch nicht beantwortet werden. Die Programme ELER, EFRE und ESF liefen noch bis 2015. Es bestehe die „n+2“-Regel.

Die Berichterstattung für 2013 werde Mitte des Jahres vorbereitet und der Europäischen Kommission nach Beteiligung der Begleitausschüsse der verschiedenen Programme zugeleitet. Dabei handele es sich lediglich um Zwischenberichte. Der Schlussbericht sei für 2016 vorgesehen.

Für das Entwicklungsprogramm PAUL, das Gegenstand der Prüfung des Landesrechnungshofs gewesen sei, seien bis zum 31. Dezember 2013 rund 213,77 Millionen Euro des ELER-Plafonds in Höhe von 275 Millionen Euro verausgabt worden. Für 2014 seien Ausgaben in Höhe von etwa 42 Millionen Euro geplant. Mit Ausnahme der Agrarumweltmaßnahmen hänge das aber auch von der Vorlage der Verwendungsnachweise der jeweiligen Projektträger ab.

Für die von der Kommission direkt verwalteten Programme, an denen auch private Institutionen teilnehmen könnten, lägen der Landesregierung keine umfassenden Übersichten vor. Der Stiftung Natur und Umwelt seien beispielsweise für drei Vorhaben rund 3,7 Millionen Euro im Rahmen des EU-LIFE-Programms von der Kommission bewilligt worden. Zwei Vorhaben seien noch nicht abgeschlossen.

Die Mittel der Technischen Hilfe stellten einen Teil des Gesamt-Plafonds über 275 Millionen Euro dar. Wenn sie nicht zugunsten der Durchführungskosten des Landes eingesetzt würden, würden sie zur Projektförderung verwendet.

Bei einer Einsetzung der Mittel für die Technische Hilfe sei zweifelsfrei nachzuweisen, dass die Ausgaben ausschließlich zur Umsetzung des ELER-Entwicklungsprogramms dienten. Während dies für einige Ausgabenbereiche wie externe Bewertungen vergleichsweise einfach sei, erfordere es gerade bei der Abrechnung von Personalkosten einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da man explizit nachweisen müsse, ob die Mitarbeiter nicht gegebenenfalls auch für andere Arbeiten eingesetzt würden.

Für das Entwicklungsprogramm PAUL könnten von dem Gesamt-Plafond grundsätzlich bis zu 11 Millionen Euro der ELER-Mittel für Ausgaben im Bereich der Technischen Hilfe eingesetzt werden. Dabei handele es sich um die zuvor erwähnten 4 %. Bei der Programmplanung seien 5,5 Millionen Euro eingeplant worden. Die übrigen Mittel seien von vornherein für die Projektförderung vorgesehen und auf die verschiedenen Schwerpunkte verteilt worden. Unter Einbeziehung des PAUL-Begleitausschusses seien die 5,5 Millionen Euro später auf 4 Millionen Euro und im letzten Änderungsantrag nochmals auf 2,25 Millionen Euro reduziert worden.

Die Differenz von 1,75 Millionen Euro sei zugunsten der Schwerpunkte 1 und 2 des Entwicklungsprogramms PAUL, also zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft und zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft, eingesetzt worden.

Im Rahmen der Technischen Hilfe betrage der Ausgabenstand zum 31. Dezember rund 770.000 Euro. Für 2014 und 2015 sei eine Verausgabung von Geldern der Technischen Hilfe für die Ex-post-Bewertung des Entwicklungsprogramms PAUL, die Ex-ante-Bewertung des zukünftigen Entwicklungsprogramms EULLE, zur Finanzierung weiterer Begleitmaßnahmen – wie beispielsweise zum Abschluss der Förderperiode 2007 bis 2013 und zur Vorbereitung der neuen Förderperiode – sowie zur Kofinanzierung zusätzlich erforderlicher Personalressourcen vorgesehen.

Der Landesrechnungshof habe eine möglichst umfassende Nutzung des von der EU eingeräumten Finanzrahmens für die Technische Hilfe unter Einbeziehung der vom Land anfallenden Personalkosten in angemessenem Umfang gefordert.

Für das neue Förderprogramm EULLE habe nicht nur die Kommission, sondern auch der Europäische Rechnungshof bereits prophezeit, dass damit eine zusätzliche bürokratische Belastung einhergehen werde. Deshalb würden die Mittel für eine gezielte Entlastung an dieser Stelle eingesetzt. Sie stünden dann allerdings nicht mehr für die Projektförderung zur Verfügung.

Die EU-Nachbarländer partizipierten gleichfalls an den Maßnahmen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie an denen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ELER, ESF und EFRE. Der Landesregierung lägen keine Angaben über den Umsetzungsstand der jeweiligen Programme vor.

Im Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums habe die Europäische Kommission einen Gesamtüberblick gegeben, wonach bis Ende 2013 etwa 74,7 % der ELER-Mittel der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 von den Mitgliedstaaten abgerufen worden seien. Rheinland-Pfalz liege mit 77,6 % leicht über dem Durchschnitt.

Kürzungen der Plafonds hätten nur für die vier Programme Hamburg, Madrid, Griechenland und Basilikata vorgenommen werden müssen, da die Mittel 2011 nicht vollständig hätten ausgeschöpft werden können.

Abschließend könne aufgrund der „n+2“-Regel noch nicht gesehen werden, welche Mittel tatsächlich ausgeschöpft würden. Ein erster Schlussbericht liege wie erwähnt erst 2016 vor.

Herr Abg. Seekatz bittet um Aufklärung, ob die vom Rechnungshof genannten 11 Millionen Euro im Rahmen der Projektförderung noch ausgegeben werden sollten oder ob sie schon ausgegeben seien.

Frau Deutschmann präzisiert, bei den 11 Millionen Euro handele es sich um 4 % der 475 Millionen Euro. Diese seien weder verloren noch vergessen worden abzurufen.

Die 11 Millionen Euro hätten theoretisch für die Technische Hilfe angesetzt werden können. Zu Beginn seien 5,5 Millionen Euro für die Technische Hilfe angesetzt gewesen, was später auf 2,25 Millionen Euro reduziert worden sei.

Die restlichen Mittel seien für die Projektförderung verausgabt worden bzw. würden noch verausgabt.

Frau Abg. Nabinger bittet um den Sprechvermerk.

Frau Staatsministerin Conrad ergänzt, es sei ein Trugschluss zu glauben, dass das Ende der Förderperiode mit dem Ende der Programme gleichzusetzen sei.

Die erwähnte „n+2“-Regel bedeute, nach Ende der Förderperiode im Jahr 2013 würden die Mittel noch zwei Jahre länger eingesetzt und abgerechnet. Der Stichtag für die alte Förderperiode sei also nicht der 31. Dezember 2013, sondern der 31. Dezember 2015. An dieser Stelle liege das Missverständnis begründet.

Auch haushaltsrechtlich seien Mittel projektgebunden, solange die Maßnahmen liefen. Abgerufen werden könnten die Mittel hingegen beispielsweise im Vorfeld durch Abschläge. Meist finanziere man vor, je nachdem, wie liquide die EU bei großen Projekten gerade sei. Erst mit der Schlussabrechnung würden die Mittel zugewiesen und flössen in Brüssel ab.

Zudem stelle sich aufgrund von Brüsseler Liquiditätsproblemen die Frage, in welchem Jahr wie viele Mittel in Brüssel abfließen könnten. Jedes Gespräch mit dem Regionalkommissar ende mit der Bitte, dafür zu sorgen, dass das Haushaltsbudget für das Jahr so ausgestaltet sei, dass alle in den Ländern stattfindenden Projekte finanziert werden könnten. Man müsse mit dem auf mehrere Jahre ausgelegten Plafond auskommen.

Die Technische Hilfe stehe für die Kosten, die ausgegeben werden müssten, damit ein Programm überhaupt lief. Darunter fielen Kosten für Beratung, Infrastruktur und Abrechnung. Diese Overhead-Kosten dürfe man über die Projektmittel refinanzieren, müsse sie jedoch auch belegen.

Bei der Mittelverwaltung habe sie selbst stets auf möglichst geringe Overhead-Kosten geachtet. Bei einem Dreijahresvertrag beispielsweise sanken die Overhead-Kosten, da sich der hohe Aufwand der Mittelzuweisung nicht jedes Jahr wiederhole.

Es sei gut, die Angelegenheit differenziert zu betrachten, da sie sich etwas kompliziert darstelle.

Die Mittelbindungsquote beim EFRE beispielsweise liege zum jetzigen Zeitpunkt, knapp zwei Jahre vor Programmende, bereits bei 83,5 %. Die Rechnung gehe nie 1 : 1 auf, da manche Projekte letztendlich doch nicht durchgeführt würden. Von Zeit zu Zeit seien Projekte beantragt, bei denen die Haushälter bei den Kofinanzierern zum Schluss ihre Zustimmung doch noch verweigerten. Die Mittel seien dann aber bereits belegt. Gerade bei kommunalen Partnern kämen diese Dinge immer wieder einmal vor.

Wie erwähnt liege Rheinland-Pfalz beim Mittelabruf über dem Durchschnitt. Bei einem Termin der Ministerpräsidentin, deren Stellvertreterin und Frau Staatsministerin Conrad beim EU-Haushaltskommissar Lewandowski im letzten November habe dieser sich lobend über die sehr gute Haushaltsführung von Rheinland-Pfalz bei den Programmen und das konsequente Abrufen der Mittel geäußert.

Herr Vors. Abg. Weiner möchte geklärt wissen, ob es angesichts der Beanstandung des Rechnungshofs im Vorfeld des Rechnungshofberichts keine Vorab-Konsultation gegeben habe, sodass die Landesregierung das Missverständnis hätte ausräumen können.

Sicherlich werde von der Landesregierung nun im Nachhinein eine Stellungnahme mit einer entsprechenden Richtigstellung abgegeben.

Frau Deutschmann nimmt Stellung, das Umweltministerium sei natürlich eingebunden gewesen und habe mit dem Rechnungshof gesprochen. In der Zusammenfassung sei angesprochen worden, auf was das Ministerium schon eingegangen worden sei und was für die Zukunft beabsichtigt sei. Warum die Zahlen entsprechend dargestellt worden seien, könne sie ad hoc nicht beantworten.

Herr Vors. Abg. Weiner geht davon aus, im Bericht der Landesregierung zum Bericht des Rechnungshofs werde es dazu sicher noch detaillierte Ausführungen geben.

Frau Staatsministerin Conrad fügt hinzu, der Rechnungshof lege seinen Bericht vor, zu dem die Ressorts Stellung nähmen. Der Rechnungshof sei nicht verpflichtet, das so zu akzeptieren. In seinen

23. Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt am 13.03.2014
– Öffentliche Sitzung –

Ausführungen habe der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass zum Schluss über die Inanspruchnahme der ELER-Mittel für Maßnahmen der technischen Hilfe in der Förderperiode 2007 bis 2013 noch einmal berichtet werden solle. Die angesprochenen Reste seien bezüglich des Zwecks ihrer Inanspruchnahme belegt. Diese Mittel könnten auch dafür benutzt werden, um die nächsten Programme zum Laufen zu bringen.

Die Prognose liege auch darin, dass es bei der Komplexität der nächsten Förderperiode – unter anderem Ex-ante- und Ex-post-Betrachtung – so schwierig werde, dass sie davon ausgehe, dass mehr Mittel beansprucht werden müssten. Was in dem Haushalt an Mitteln in Anspruch genommen werde, falle für die Projekte für Dritte weg. Insofern sei es eigentlich lobenswert, dass möglichst sparsam mit dieser Inanspruchnahme umgegangen werde. Der Mehrwert der Projekte sei vor Ort unter Umständen auch mit der Kofinanzierung viel höher, als wenn damit nur die eigenen Kosten refinanziert würden.

Auf Bitten von Herrn Vors. Abg. Weiner sagt Frau Deutschmann zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 16/3670 – hat seine Erledigung gefunden.

Elektronische Fassung

Punkt 5 der Tagesordnung:

Urteil des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zur Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlgesetz
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3678 –

Frau Staatsministerin Conrad trägt vor, angesichts der bevorstehenden Europawahl handele es sich bei dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts um eine sehr weitreichende Entscheidung. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2014 betreffe die Verfassungsmäßigkeit des deutschen Europawahlrechts. Die Europawahl sei nach dem nationalen Wahlrecht der jeweiligen Mitgliedstaaten geregelt. Es gibt bislang kein eigenes europäisches Wahlrecht in diesem Sinne. Deshalb habe die Entscheidung nur das deutsche Wahlrecht betroffen.

Nachdem das Bundesverfassungsgerichts bereits im November 2011 die bis dahin im deutschen Europawahlrecht geltende 5 %-Klausel aufgehoben habe, habe der Deutsche Bundestag im Juni 2013 eine abgesenkte Hürde von 3 % gesetzlich verankert.

Schon im Juni 2013 habe die rechtsextreme NPD Organklage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Gesetz erhoben. Nach und nach hätten sich insgesamt 19 kleine Gruppierungen – darunter die ÖDP, die Freien Wähler, die Piratenpartei, die Familien-Partei – der Klage angeschlossen.

Das Bundesverfassungsgericht habe nunmehr auch diese 3 %-Klausel aufgehoben. Die Mindesthürde für den Einzug in das Europäische Parlament verstoße nach Ansicht der Mehrheit des Gerichts gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit und sei daher verfassungswidrig. Das Gericht habe dabei dieselben Maßstäbe wie im Urteil vom November 2011 angelegt und die Auffassung vertreten, die faktischen und rechtlichen Verhältnisse hätten sich seit dieser Zeit nicht wesentlich geändert.

Dem Gesetzgeber verbleibe nur ein enger Spielraum, Einschränkungen beim Wahlrecht vorzunehmen. Beschränkungen erforderten gewichtige Gründe, die der Gesetzgeber anführen müsse. Eine Aussage laute, ein solch gewichtiger Grund könne die Sicherung der Funktionsfähigkeit des zu wählenden Organs der Volksvertretung sein. Maßgeblich seien insoweit die aktuellen Verhältnisse für das Gericht.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts lägen auch gegenwärtig keine tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse vor, die einen so schwerwiegenden Eingriff wie eine Sperrklausel rechtfertigen würden. Eine Weiterentwicklung des Europäischen Parlaments sei spekulativ und stecke noch in den Anfängen. Tatsächliche Auswirkungen der Aufhebung der deutschen Sperrklausel auf die Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments seien derzeit nicht abzusehen. Es sei nicht belegbar, dass Mehrheitsbildungen im Europäischen Parlament strukturell beeinträchtigt würden. Es gebe Gründe für die Annahme, dass die beiden großen Fraktionen im Europäischen Parlament auch weiterhin zur effektiven Zusammenarbeit fänden.

Am meisten gewundert habe sie, wieso das Bundesverfassungsgericht danach entscheide, ob die beiden großen Fraktionen immer so wie bisher zusammenarbeiteten. Das sei im Europäischen Parlament zwar so üblich, man könnte aber die Frage aufwerfen, wie man sich in den nationalen Parlamenten in Zukunft in wesentlichen Punkten unterschiedlich gruppiere.

Weiterhin sage das Bundesverfassungsgericht, schließlich könne nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass die bislang praktizierte flexible Mehrheitsbildung im Parlament durch die Zuwahl neuer Abgeordneter kleinerer Parteien nennenswert erschwert würde.

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei wie schon bei der Aufhebung der damaligen 5 %-Klausel 2011 mit 5 gegen 3 Stimmen ergangen. Einer der drei Richter, die gegen die Aufhebung votiert hätten, Peter Müller, der ehemalige Ministerpräsident des Saarlandes, habe ein Sondervotum abgegeben. Danach stelle der Senat zu hohe Anforderungen an die Feststellung einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Parlaments. Er greife damit zu stark in den Gestaltungs- und Prognosespielraum des Gesetzgebers ein. Es sei nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts, die

vertretbare Entscheidung des Gesetzgebers durch eigene Wertungen zu ersetzen. Die Argumentation des Gesetzgebers sei plausibel und vertretbar gewesen und könne nur in engen Grenzen überprüft werden.

Er weise außerdem auf einen interessanten Befund hin. Außer in Spanien sei in allen Mitgliedstaaten der europäischen Union das Erreichen von mindestens 3 % der Stimmen Voraussetzung für die Zuteilung eines Mandats bei der Wahl zum Europäischen Parlament: entweder durch eine Sperrklausel oder die faktische Notwendigkeit eines höheren Prozentanteils zur Zuerkennung eines Mandats. – In Malta werde prozentual eine relativ hohe Stimmenzahl benötigt, obwohl ein dortiger Kandidat weniger Stimmen als ein deutscher Abgeordneter benötige, um ins Parlament zu kommen. Das Quorum in Malta liege bei etwa 20 %.

In Deutschland würden nur circa 0,5 % der Stimmen benötigt, um einen Sitz zu bekommen. Das zu verstehen, sei schwierig, weshalb man in Deutschland prozentual so wenig Stimmen benötige und in anderen Ländern mehr.

Sie sei von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in mehreren Punkten enttäuscht. Die Anzahl der deutschen Sitze im Europäischen Parlament gehe künftig von 99 auf 96 der 751 Sitze zurück. Die Zuordnung der 96 Sitze sei sehr kompliziert. In manchen Ländern gebe es eine Listenwahl, in manchen Ländern eine verbundene Listenwahl für mehrere Länder.

Wenn man in Deutschland mit diesem niedrigen Quorum einen Sitz bekomme, könne man anhand der Prognosen jetzt schon ausrechnen, wer eventuell ins Europäische Parlament einziehen werde. Die deutsche Gruppe im Europäischen Parlament werde dadurch ziemlich zersplittert. Dadurch werde sich auch der Einfluss Deutschlands im Europäischen Parlament verändern. Sie habe einen hohen Respekt vor denjenigen, die kandidierten. Die Demokratie müsse das auch gewährleisten. Im Europäischen Parlament bestehe jedoch real die Situation, dass es dort Abgeordnete gebe, die über diese geringen Klauseln in das Parlament gekommen seien, die eine echte Belastung für die Sitzungen darstellten. Sie verhielten sich ausgesprochen antieuropäisch und brächten Chaos in die Sitzungen. Sie gehe jedoch davon aus, dass ein Großteil der Kandidaten selbstverständlich den erforderlichen Voraussetzungen genüge.

Dadurch werde die Mehrheitsbildung erschwert. Wenn man für ein bestimmtes Anliegen eine Mehrheit im Europäischen Parlament benötige, dann müsse man sich unter Umständen mit Gruppen zusammenschließen, um eine schwache Mehrheit zu bekommen, und Kompromisse eingehen. Dadurch steige die Macht der kleinen Gruppen überproportional. Mit zwei Stimmen könne man dadurch eventuell über eine große Mehrheit verfügen, weil diese Stimmen für eine Mehrheit benötigt würden. Auch das sei unter Umständen ein Problem.

Am wenigsten habe ihr die Unterscheidung zwischen dem nationalen Parlament, wo es noch eine 5 %-Klausel gebe, und dem Europäischen Parlament gefallen, wofür die 3 %-Klausel als zu hoch angesehen worden sei. In Deutschland gebe es eine Debatte, ob man sich die 5 %-Klausel noch leisten könne. Vielleicht müsse man nach so vielen Jahren der Existenz der Bundesrepublik Deutschland darüber diskutieren.

Am meisten störe sie, dass in Deutschland die 5 %-Klausel bisher nicht in Frage gestellt worden sei, weil man gesagt habe, man wolle stabile Verhältnisse. Das Bundesverfassungsgericht habe zum Ausdruck gebracht, das Europäische Parlament wähle nicht die Regierung und unterstütze sie nicht während der Legislaturperiode, und es habe nicht die Befugnisse wie ein nationales Parlament. Das mit der Wahl werde demnächst problematischer, weil bei dieser Wahl zum ersten Mal der Kommissionspräsident vom Parlament vorgeschlagen wurde. Nach Ansicht von Bundeskanzlerin Merkel, schlage der Europäische Rat jemanden vor. Das Europäische Parlament könne jedoch einwenden, nach dem Vertrag von Lissabon wähle das Parlament den Kommissionspräsidenten. Das bedeute, der Kommissionspräsident werde im Lichte der Mehrheit der Wahl bestimmt. Wenn es nicht um bestimmte Entscheidungen im Vollzug beim Wettbewerbsrecht und so weiter gehe, entschieden diese Stimmen mit.

In Deutschland seien zwei Kammern – Bundestag und Bundesrat – an Entscheidungen beteiligt. In Europa gebe es zwar keine Kammern, aber bei allen Gesetzgebungsakten befinde man sich in der Situation, dass der Europäische Rat zustimmen müsse und das Parlament zustimmen müsse und es

dann wieder zur Kommission gehe. Ohne Zustimmung des Parlaments könne der Rat nicht einfach entscheiden. Es gebe lediglich einige Ausnahmen, in denen das Parlament überstimmt werden könne. In Europa gebe es ein Parlament, das im Rahmen der Gesetzgebung mitbestimme, also auch eine Regierung trage und die Politik definiere. Deswegen habe sie persönlich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht nachvollziehen können und tendiere zu dem Minderheitenvotum, weil sie glaube, es hätte dem Europäischen Parlament gutgetan, wenn es die 3 %-Klausel gegeben hätte, dass es zunehmend mehr Macht bekomme, die es sich nach und nach erkämpfe.

Dennoch müsse das Urteil des Bundesverfassungsgerichts respektiert werden. Je nachdem, wo man politisch stehe, müsse man seinem Wahlkampf danach ausrichten, wenn man bestimmte Gruppierungen nicht im Europäischen Parlament haben wolle. In einer freien Gesellschaft müsse man sein Klientel entsprechend mobilisieren, das zu den Wahlen gehe, damit möglichst wenig antieuropäische Parteien ins Europäische Parlament kämen. Sie glaube, darin seien sich die Anwesenden einig.

Frau Abg. Nabinger bittet um Einschätzung, wie die Zuteilung der Sitze erfolgen werde, dass also eventuell zuerst die kleinen Gruppierungen Sitze zugeteilt bekämen und danach die großen folgten, wodurch für die großen Parteien weniger Sitze zur Verfügung stehen würden.

Herr Abg. Klein hält einen Aspekt aus dem Minderheitenvotum für sehr interessant. Das Bundesverfassungsgericht stelle sich mit dieser Entscheidung sogar einer Weiterentwicklung des Europäischen Parlaments selbst in den Weg; denn je zersplitterter das Europäische Parlament sei, desto weniger werde es möglich, ein tragfähiges Parlament für eine Regierung im Sinne des Deutschen Bundestages zu sein. Das sei die Hürde, die das Bundesverfassungsgericht selbst definiere. Sobald man diese Hürde überspringen würde, wäre es wiederum möglich, auch eine Hürde von 3 % oder 5 % einzuführen, je nachdem, wie das zu gewichten wäre.

An die Landesregierung habe er die Frage, ob sie in diesem Verfahren angehört worden sei und wie sie sich gegebenenfalls geäußert habe. Wenn die Landesregierung nach ihrer Meinung gefragt worden wäre, wäre es auch interessant zu wissen, wie sie sich geäußert habe, entweder direkt oder über ein Anhörverfahren im Bundesrat.

Herr Abg. Klöckner teilt die Auffassung von Frau Staatsministerin Conrad. Er sehe hier einen gewissen Konsens in der Beurteilung. Er habe das Gefühl, als wolle das Bundesverfassungsgericht auf Dauer eine Art Große Koalition der beiden großen Parteien im Europäischen Parlament etablieren, weil zwangsläufig nichts anderes übrig bleibe. Das halte er für eine kühne Passage in der Beurteilung des Bundesverfassungsgerichts, auf die beiden großen Parteien im Europäischen Parlament zu verweisen. Seiner Ansicht nach überschreite das Bundesverfassungsgericht damit seine Kompetenzen.

In der letzten Zeit griffen sehr viele Urteile des Bundesverfassungsgerichts sehr stark in den politischen Gestaltungsspielraum ein. Gewaltenteilung bedeute auch, dass sich die Judikative nicht in die Legislative einmische. Das sehe er als bedenklich an. Es gebe auch Bestrebungen und Diskussionen in der Bundesrepublik Deutschland, dass man sogar Angst habe, dass das auf die 5 %-Regelung in Deutschland überschwappen könnte. Einige forderten sogar, das in der Verfassung festzuschreiben.

Er finde die Entscheidung von der politischen Bewertung her ausgesprochen schlecht. Aus dem Minderheitenvotum habe man ersehen können, dass dessen Verfasser die europäische Szene kenne. Er habe sich beispielsweise im Ausschuss der Regionen und weiteren Gremien bewegt und deswegen schon um die Bedeutung seiner Äußerungen gewusst. Er halte es für äußerst bedenklich, was auf einen zukomme. Frau Staatsministerin Conrad habe schon darauf hingewiesen, dass man sich anhand der Umfragen ausrechnen könne, welche Parteien gegebenenfalls im Europäischen Parlament vertreten sein würden. Selbst im Ausschuss der Regionen gebe es inzwischen Parteien bzw. Gruppierungen, die nicht gerade europafreundlich seien.

Frau Staatsministerin Conrad erklärt, sie würde gern noch einmal nachlesen, wie man vom Wahlergebnis zur Sitzverteilung komme, da das eine nicht einfache Materie sei, weil es zum Beispiel unterschiedliche Listen usw. gebe. Sie weise darauf hin, wie kompliziert das Verfahren schon bei Landtagswahlen sei, um das auf Sitze umzurechnen.

Den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Klein könne sie voll zustimmen. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts habe man dem Europäischen Parlament keinen Gefallen getan. Herr Müller habe geschrieben, dass mindestens für eine Legislaturperiode billigend in Kauf genommen werde, dass das Ganze nicht klappe und chaotische Zustände herrschten. Eigentlich könne man sich das noch nicht einmal für eine Legislaturperiode leisten. Wenn sie richtig informiert sei, hätten sich acht oder neun nationalistische oder antieuropäische und zum Teil etwas chaotische Gruppen zu einer Fraktion zusammengeschlossen. Deren Mitglieder kämen zum Teil aus Großbritannien, den Niederlanden usw. Durch den Zusammenschluss hätten sie Fraktionsstatus erreicht. Dadurch könnten sie die Sitzungen des Europäischen Parlaments erheblich beeinträchtigen.

In dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sei der Bundestag gehört worden. Für das Europäische Parlament sei deren Präsident, Martin Schulz, vertreten gewesen. Die Landesregierung selbst sei nicht vertreten gewesen. Sie glaube auch nicht, dass der Bundesrat als Organ vertreten gewesen sei. Es handele sich ihres Wissens nicht um ein zustimmungspflichtiges Gesetz, sondern um ein Einspruchsgesetz, weil es um Bundeswahlrecht gehe. Ihres Erachtens könne Bundeswahlrecht nicht durch die Länder blockiert werden.

Frau Abg. Nabinger gibt zu erkennen, sie habe davon gehört, dass diese kleinen Fraktionen eigentlich bevorzugt behandelt würden und bei der Verteilung ihrer Sitze aufgerundet werde, was natürlich für die großen oder mittleren Parteien ein Nachteil wäre.

Frau Staatsministerin Conrad gibt zu erkennen, dass es sich um eine schwierige Materie handele, weswegen sie nicht direkt Stellung nehmen wolle, sondern zunächst den Sachverhalt klären wolle.

Herr Vors. Abg. Weiner bemerkt, seit Aufhebung der entsprechenden Sperrklausel erlebe man in den größeren Städten und in den Kreisen, dass man mit einem gewissen Prozentsatz in die entsprechenden Gremien einziehen könne. In Pirmasens sei beispielsweise die NPD mit einem Sitz bei 1,5 % Stimmenanteil vertreten, weswegen die Sitzungen entsprechend länger dauerten und es ständig zu Streitpunkten und zur Befassung der Gerichte komme. Durch diese Klausel, die kleine Gruppierungen und Splitterparteien begünstige, erhielten diese eine Schaubühne. Aufgrund der Erfahrungen in der Weimarer Republik sei in Deutschland mit guten Gründen diese 5 %-Klausel eingeführt worden. In der Politik werde juristischer Sachverstand benötigt, und umgekehrt werde in der Juristerei auch politischer Sachverstand benötigt. Dabei sollte man auch die Geschichte mit ins Kalkül ziehen.

Einer Bitte von Frau Abg. Nabinger entsprechend sagt die Landesregierung zu, dem Ausschuss einen Vermerk zum Verfahren der Verteilung der deutschen Mandate bei den Europawahlen zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 16/3678 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

EU-Zulassung des umstrittenen Genmais 1507

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/3677 –

Frau Abg. Müller-Orth führt zur Begründung aus, bei der transgenen Maislinie 1507 handele es sich um einen insekten- und herbizidresistenten Mais. Er sei gegen das Totalherbizid Glufosinat resistent und produziere selbst permanent in allen Pflanzenteilen ein Insektengift, das sowohl gegen Schädlinge als auch gegen Nützlinge und wichtige Bestäuber wie zum Beispiel Schmetterlinge wirke. Selbst die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit habe darauf hingewiesen. Die EU-Pestizidgesetzgebung sehe vor, Glufosinat bis zum September 2017 nach und nach aus dem Verkehr zu nehmen, da Studien belegten, dass der Wirkstoff zum einen die Entwicklung des Gehirns bei Embryonen beeinträchtige und zum anderen Verhaltensstörungen hervorrufe. Da der konventionelle Maisanbau in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen habe, was auch auf die Nutzung der Bioenergie zurückzuführen sei, habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN drei Kernfragen an die Landesregierung gerichtet und bitte um deren Beantwortung.

Herr Gall (Referent im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten) berichtet, am 14. März 2014 werde im Bundesrat ein Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz – zusammen mit den Ländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen – zum Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft eingebracht, um die Einwirkungsmöglichkeiten der Länder zu stärken. Das sei sicherlich auch mit vor dem Hintergrund der jetzt aktuell in Aussicht stehenden Zulassung dieses Gen-Maises 1507 zu sehen. In dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz werde zum einen an die Bundesregierung appelliert, kurzfristig die nationale Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung im Hinblick auf eine Ergänzung von Koexistenzregelungen zu prüfen. Zum anderen werde auch darum gebeten, dass die Bundesregierung bei den Verhandlungen auf EU-Ebene zu der sogenannten Opt-out-Lösung, also der Ausstiegslösung, im EU-Zulassungsregime für gentechnisch veränderte Pflanzen darauf hinwirken solle, dass EU-Mitgliedstaaten eine rechtssichere Möglichkeit erhielten, um den Anbau einer EU-weit zugelassenen Pflanze innerhalb ihres Hoheitsgebietes teilweise oder auch komplett verbieten zu können.

Bei der Abstimmung im Europäischen Rat über die Zulassung des Anbaus der gentechnisch veränderten Maislinie 1507 habe sich die Bundesregierung am 11. Februar 2014 enthalten. Daher sei keine qualifizierte Mehrheit gegen den Vorschlag der EU-Kommission zustande gekommen, obwohl sich 19 Mitgliedstaaten gegen die Zulassung und nur fünf dafür ausgesprochen hätten.

Die EU-Kommission habe bereits angekündigt, ohne eine qualifizierte Mehrheit gegen den Vorschlag die Anbauzulassung zu erteilen. Damit bestehe eine neue Situation in Deutschland, wonach dem nationalen Anbauverbot der einzigen bisher zugelassenen gentechnisch veränderten Maislinie MON810 und nach der Abkehr der BASF Plant Science von der Vermarktung der zugelassenen Kartoffellinie Amflora derzeit kein Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) stattfinde.

Die Zulassung der Amflora-Kartoffel, die zur Stärkegewinnung für technische Prozesse entwickelt worden sei, sei nachträglich vom Europäischen Gerichtshof für rechtsfehlerhaft und nicht anwendbar erklärt worden. Derzeit sei Deutschland frei von kommerziellem GVO-Anbau. Mit einer jetzt in Aussicht stehenden Zulassung des Genmais 1507 werde es wieder möglich sein, dass in Deutschland und auch in Rheinland-Pfalz gentechnisch veränderte Organismen angebaut werden könnten.

Es sei aber nicht gesagt, dass diese Option hier auch genutzt werde, da der Anbau für Landwirte nicht nur kaum Vorteile bringe, sondern auch Schwierigkeiten zu erwarten seien. Wer Anbauflächen mit gentechnisch veränderten Organismen bewirtschaftete, müsse den geplanten Anbau unter Angabe des Grundstücks drei Monate vorher anmelden. Dieser Anbau werde in das Standortregister eingetragen, das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geführt werde. Es sei im Internet einsehbar, sodass sich die Öffentlichkeit über die Anbausituation informieren könne und bei berechtigtem Interesse Detailinformationen anfordern könne. Es könnten also Konflikte in der Nachbarschaft von GVO-Anbau auftreten.

Dennoch sei es denkbar, dass die Gentechnikbranche den Anbau forcieren. Landesbehörden und die Landesregierung ihrerseits könnten gegen den Anbau eines EU-weit zugelassenen gentechnisch veränderten Organismus nicht einschreiten. Damit würden die Bemühungen der Landesregierung um Gentechnikfreiheit in gewisser Weise konterkariert.

Sollte es zu einem Anbau von 1507-Mais kommen, könnte dies Auswirkungen auf die konventionelle und ökologische Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz haben. Beim Anbau von gentechnisch verändertem Mais in der Nachbarschaft konventioneller Kulturen bestehe aufgrund des Pollentransports – hauptsächlich durch Wind, aber auch durch Insekten – die Möglichkeit der Auskreuzung der gentechnisch veränderten Organismen mit der Folge, dass das Erntegut der konventionellen Nachbarfelder gentechnisch veränderte Maiskörner enthalte.

Weiterhin könne eine Verschleppung von GVO-Maiskörnern auf andere Flächen durch Tiere, Wasser oder Transportverluste erfolgen, was nach milden Wintern sogar im Folgejahr noch zum Auftreten von sogenanntem GVO-Durchwuchs führen könne.

Schließlich zeige die bisherige Erfahrung der Saatgutüberwachung der Länder, dass mit bedauerlicher Regelmäßigkeit auch Verunreinigung des Saatguts konventioneller Sorten mit gentechnisch veränderten Organismen meist unbekannter Herkunft zu beobachten seien, was sogar zur Verunreinigung solcher landwirtschaftlicher Flächen führen könne, die weit entfernt von jedem GVO-Acker lägen.

All diese Effekte stellten eine unerwünschte Verunreinigung dar, die die Vermarktung konventionellen Erntegutes erschweren oder verhindern könne und somit zu wirtschaftlichen Einbußen bei Landwirten führen könne. Im Extremfall könne es zur Kennzeichnungspflicht des konventionellen Erntegutes mit dem Zusatz „enthält GVO“ führen.

Zu den genannten Vermarktungshemmnissen kämen noch mögliche finanzielle Aufwendungen für gegebenenfalls notwendige Analysen sowie Wartezeiten während der Untersuchungen hinzu. Es seien also Erschwernisse für alle Landwirte zu erwarten und letztlich auch für den GVO-Anbau selbst, der Haftungsansprüchen ausgesetzt sein könne.

Letztlich seien auch Verbraucherinnen und Verbraucher die Leidtragenden, da für sie das Risiko steige, unbemerkt GVO-Anteile zu verspeisen, obwohl sich die große Mehrheit seit langem deutlich gegen die landwirtschaftliche Anwendung der Gentechnik ausgesprochen habe.

Beim Anbau insektenresistent gemachter gentechnisch veränderter Pflanzen – hier konkret insektenresistent gemachter GVO-Maislinien – bestehe auch die Gefahr einer Resistenzbildung bei Insekten gegen die dauerhaft gebildeten Toxine. Zum Beispiel würden Maisschädlinge gegen das pflanzeigene Gift resistent und würden dann auch nicht mehr bei der Anwendung von Insektiziden bekämpft werden können.

Auch die Entstehung einer Kreuzresistenz zwischen verschiedenen Toxinen sei möglich und erfordere beim GVO-Anbau besondere Maßnahmen, insbesondere die Schaffung von Gebieten, in denen dauerhaft konventioneller Mais angebaut werde. Der dauerhafte Anbau von GVO-Mais mit BT-Toxinen könnte letztlich auch die Wirksamkeit der auch im ökologischen Landbau eingesetzten biologischen Schädlingsbekämpfung beeinträchtigen und letztendlich auch Nutzinsekten, die an der Maispflanze knabberten, durch das pflanzeigene Insektizid umbringen.

Das bestehende Zulassungssystem der EU für gentechnisch veränderte Pflanzen sei in vielerlei Hinsicht kritikwürdig und sollte entsprechend verbessert werden. Die bisher vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung sollte umfassender gestaltet werden, insbesondere durch längerfristige und praxisnähere Untersuchungen sowie Prüfungen an weiteren Tierarten, insbesondere Nichtzieltierarten, und Ökosystemen.

Bei der Bewertung über die Anbauzulassung sollten auch sozio-ökonomische Kriterien und regionale Besonderheiten einbezogen werden. Die vorgesehene Befristung von Zulassungen auf zehn Jahre sollte konsequent Anwendung finden. Die Unabhängigkeit der an der wissenschaftlichen Bewertung und der Entscheidung beteiligten Personen von den Interessen der Gentechnikindustrie müsse si-

chergestellt werden. Die EU-weite Zulassung sollte Raum lassen für regionale Entscheidungen über den Anbau im Sinne der sogenannten Opt-out-Lösung der EU.

Herr Vors. Abg. Weiner informiert den Vortragenden, der Ausschuss habe sich einmal darauf verständigt, keine Ausführungen entgegenzunehmen, die über zehn Minuten hinausgingen, wenn diese ohnehin in schriftlicher Form vorlägen. Daher werde darum gebeten, die Unterlagen dem Ausschuss gegebenenfalls schriftlich zur Verfügung zu stellen und sich im mündlichen Vortrag auf das Wesentliche zu beschränken.

Herr Gall fährt fort, es gebe weitere gentechnisch veränderte Pflanzen, die auf eine Anbauzulassung durch die EU warteten. Für etwa 20 gentechnisch veränderte Pflanzen seien Zulassungen für den Anbau in der EU beantragt worden. Bei drei Vierteln davon handele es sich um Maislinien. Weiterhin seien Anträge für Sojabohnen und Zuckerrüben gestellt worden. Die wesentlichen gentechnischen Veränderungen dieser Pflanzen lägen in der Insektenresistenz und in der Herbizidtoleranz oder einer Kombination aus beiden Eigenschaften.

Frau Abg. Nabinger äußert, aus vielen Gesprächen mit Landwirten habe sie entnommen, dass diese über die Entscheidung der Bundesregierung entsetzt seien, sich bei dieser Entscheidung enthalten zu haben. Aktuell gebe es eine Diskussion über eine viel zu hohe Nitratbelastung von Oberflächenwasser. Daher stelle sich die Frage, inwieweit dieses Glufosinat das Oberflächenwasser noch zusätzlich belasten werde und wie lange sich dieser Stoff im Wasser halte.

Herr Gall schlägt vor, diese Frage schriftlich zu beantworten, da er auf diesem Gebiet kein Fachmann sei.

Einer Bitte von Herrn Vors. Abg. Weiner entsprechend sagt Herr Gall zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Darin soll auch auf die Frage der Abg. Frau Nabinger zum Thema „Glufosinat“ eingegangen werden.

Der Antrag – Vorlage 16/3677 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Auswirkungen der EU-Flughafenrichtlinie auf die europäisch-rheinland-pfälzischen Nachbarregionen

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/3691 –

Herr Stumpf (Abteilungsleiter im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur) teilt mit, die Europäische Kommission habe am 19. Februar 2014 die lange erwarteten neuen Flughafenleitlinien beschlossen. In der Sitzung des Innenausschusses am 6. März 2014 habe der Innenminister hierzu bereits ausführlich berichtet. Mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt seien die Leitlinien dann anwendbar. Diese Veröffentlichung solle laut Ankündigung der EU-Kommission noch im März 2014 erfolgen. Für Informationszwecke sei bereits eine englische Fassung auf der Homepage vorab veröffentlicht. Eine deutsche Übersetzung liege jedoch nach wie vor nicht vor.

Die Leitlinien zögen Folgerungen aus den Entwicklungen der vergangenen Jahre seit den Vorgängerleitlinien aus dem Jahr 2005 sowohl im Hinblick auf veränderte Marktbedingungen für Flughäfen und Fluggesellschaften als auch mit Blick auf die sich verfestigende Rechtsprechung der Europäischen Gerichte. Nach dem bekannten Halle/Leipzig-Urteil des Gerichts der Europäischen Union sei die Entscheidungspraxis der EU-Kommission bestätigt worden, dass nicht nur der Betrieb, sondern auch die Errichtung der Flughafeninfrastruktur dem Grunde nach eine wirtschaftliche Tätigkeit sei, die der europäischen Beihilfenkontrolle unterliege. Nur bestimmte hoheitliche Tätigkeiten seien hiervon ausgenommen. Ausgaben für Luftverkehrskontrolle, Polizei, Zoll, Feuerwehr und Maßnahmen zum Schutz gegen kriminelle Eingriffe in dem Luftverkehr könnten weiterhin grundsätzlich unbegrenzt staatlich finanziert werden.

Im Übrigen bedürften allerdings alle öffentlichen Finanzierungsmaßnahmen und Hilfen an Flughäfen und Fluggesellschaften der beihilferechtlichen Rechtfertigung. Verhalte sich der öffentliche Geldgeber wie ein marktwirtschaftlicher Investor oder Gläubiger, sei die staatliche Unterstützung erlaubt. Leider stelle die EU-Kommission jedoch unverändert auf eine mikroökonomische Gewinnmaximierung an dieser Stelle ab und blende volkswirtschaftliche Effekte regional- oder strukturpolitischer Art aus. Den zahlreichen Regionalflughäfen in Europa in ihrem häufig schwierigen Umfeld helfe diese primär wirtschaftsliberale Sicht jedoch nicht weiter. In der EU gebe es eine Reihe von Flughäfen, die sich in einer vergleichbaren Situation befänden. Es gebe 50 bis 60 Beihilfeverfahren. Dieses Problem bestehe also nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern europaweit.

Die Kommission lehne es auch ab, Existenz und Erhalt von Flughäfen aus Gründen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu fördern. Nur in äußerst abgelegenen Gebieten sei es erlaubt, von diesem Grundsatz Ausnahmen zuzulassen. Es sei jedoch nicht davon auszugehen, dass die Kommission in Deutschland solche Regionen anerkenne.

Zur Frage, was die Leitlinien im Detail vorsähen, habe er einige zentrale Anmerkungen zu machen. Für einzelne Finanzierungszwecke würden in der Tat Genehmigungsmöglichkeiten vorgesehen. Zum einen seien Investitionsbeihilfen für alle luftverkehrsbezogenen Investitionen, vor allem in Flughafeninfrastruktur, zulässig. Abhängig von der Größe des Flughafens – in erster Linie von der Passagierzahl – könnten 25 % bis 75 % der Kosten bezuschusst werden. Für den Hahn seien dies maximal 50 %. Für den kleineren Flughafen Zweibrücken könnten maximal 75 % dieser Kosten bezuschusst werden.

Betriebsbeihilfen sollten für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren zulässig sein. Voraussetzung für alle Beihilfen sei ein begründetes Interesse an dem hiermit unterstützten Flughafen. Das führe dazu, dass Hilfen an Flughäfen, die sich im Einzugsgebiet anderer Flughäfen befänden, besonders kritisch betrachtet und jeweils einzeln angemeldet werden müssten.

Im Hinblick auf die laufenden beihilferechtlichen Prüfverfahren sähen die Leitlinien die Möglichkeit einer nachträglichen Billigung bis zur vollen Höhe geleisteter Betriebsbeihilfen vor. Investitionsbeihilfen und Anlaufbeihilfen der Vergangenheit würden hingegen nach der damaligen Rechtsgrundlage beurteilt.

Die Landesregierung habe sich mit zahlreichen Aktivitäten intensiv an diesem Prozess der Meinungsbildung bei der Entstehungsphase dieser aktuellen Leitlinien beteiligt. Hier sei besonders auf den Ausschuss der Regionen und die in ihm vertretenen Mitglieder aus Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Zusammen mit anderen sei es gelungen, einige Verbesserungen zu erreichen, insbesondere die Lage der rheinland-pfälzischen Flughäfen Hahn und Zweibrücken zu verbessern. Zumindest im Grundsatz seien jetzt regionalpolitische Aspekte für die Flughafenansiedlung anerkannt. In diesem Zusammenhang sei das Stichwort der Konversion zu nennen. Dies öffne die Tür, dass auch der Flughafen Hahn und der Flughafen Zweibrücken von den neuen Fördermöglichkeiten Gebrauch machen könnten.

Betriebsbeihilfen könnten flexibler gewährt werden, als dies im ersten Entwurf ursprünglich vorgesehen gewesen sei. Gerade für einen vergleichsweise kleinen Flughafen wie Zweibrücken sei es im Übrigen hilfreich, dass die erlaubte Höhe der Betriebsbeihilfen für die ersten fünf Jahre bei jährlich 80 % liegen dürfe und im Anschluss die Kommission ohne eine zeitliche Obergrenze auch angemessene Anschlussregelungen treffen könne.

Hilfreich sei die differenzierte Definition des Einzugsgebietes. Es werde nicht mehr pauschal darauf abgestellt, wie nahe zwei Flughäfen zueinander gelegen seien, berücksichtigt werde nunmehr auch, ob die Flughäfen über unterschiedliche Geschäftsmodelle verfügten, sodass sich die Flughäfen wegen unterschiedlicher Nachfrage nicht in die Quere kämen.

Die doch recht restriktive Haltung der Kommission zu der strukturpolitischen Bedeutung und die fast vollständige Weigerung, die Aufrechterhaltung der Flughäfen als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge wahrzunehmen, sei doch ein gewisser Schlag gegen die Infrastrukturverantwortung der Mitgliedstaaten und der europäischen Regionen.

Vor allem der unbestreitbare regional- und verkehrspolitische Belang der regionalen Flughäfen hätte deutlicher berücksichtigt werden müssen. Die entsprechenden Zahlen seien allgemein bekannt – er dürfe den Hahn beispielhaft nennen –, was Arbeitsplätze, Steueraufkommen usw. anbelange. Dieser Punkt sei im Rahmen der Konsultationen von mehreren immer wieder deutlich hervorgehoben worden.

Auch die starre Quotierung für Betriebsbeihilfen und die Begrenzung auf zehn Jahre dem Grunde nach seien nicht gut. Sie erlaubten insbesondere keine angemessene Reaktion auf unerwartete Ereignisse. Beispielsweise habe der Ausbruch eines Vulkans auf Island zu erheblichen Auswirkungen im Flugverkehr geführt. Aber auch den spezifischen Anforderungen an wirtschaftliche Optimierungsprozesse, die sich naturgemäß sehr unterschiedlich darstellten, könne nicht flexibel genug Rechnung getragen werden.

Vor diesem Hintergrund seien die Leitlinien ein Ansatzpunkt. Gerade schwierige Einzelfälle würden letztlich gemeinsam mit der Kommission gesprochen werden müssen, um passgenaue Lösung zu finden.

Zu begrüßen sei, dass die Kommission gleich nach der Beschlussfassung über die Leitlinien den Stillstand in der Bearbeitung von Einzelfällen aufgehoben habe – das gelte auch für Hahn und Zweibrücken – und die Mitgliedstaaten in Schreiben aufgefordert seien, zur Anwendung der Leitlinien auf die laufenden Verfahren noch einmal Stellung zu nehmen. In den jetzt anstehenden Gesprächen mit der Kommission werde sich zeigen, wie man diese Einzelfallregelung oder -lösung letztlich übertrage. Der Dialogprozess mit der Kommission werde daher zeitnah fortgesetzt werden. Für beide Flughäfen werde sich die Landesregierung sehr nachdrücklich dafür einsetzen, dass den Besonderheiten der Flughäfen im Land Rheinland-Pfalz in den Einzelfallentscheidungen Rechnung getragen werde.

Die Kommission habe bereits angekündigt, die europaweit anhängigen Beihilfeverfahren auf der Grundlage der neuen Flughafenleitlinien zu entscheiden. Die betriebswirtschaftlich orientierten Leitlinien würden verstärkte Konsolidierungsbemühungen der Flughäfen erfordern. Wie sich dem die deutschen und insbesondere auch die europäischen Flughäfen bei veränderten Rahmenbedingungen stellten, bleibe abzuwarten. Eine pauschale Antwort werde hier nicht möglich sei. Eine große Rolle werde auch die konjunkturelle Entwicklung spielen. Man erlebe es immer wieder, dass die Luftverkehrswirtschaft im Grunde genommen ein sehr schnelles Spiegelbild sich verändernder Rahmenbe-

dingungen sei. Darauf gelte es sich einzustellen. In diesem Kontext werde das Verfahren mit der EU nunmehr weitergehen.

Frau Abg. Klamm gibt zu erkennen, einen wirklichen Problemfall sehe sie nur bei Zweibrücken, weil hier nur ein Abstand von 30 Kilometern zu Saarbrücken bestehe. Es sei verständlich, dass das Saarland nicht bereit sei, seinen Flughafen aufzugeben, obwohl es eigentlich sinnvoll wäre. In Zweibrücken gebe es nämlich eine längere Landebahn als in Saarbrücken. In diesem Bereich gebe es viele Möglichkeiten, beispielsweise eine Kooperation oder das Verschenken des Flughafens. Die Frage werfe sich jedoch auf, was passiere, wenn Saarbrücken all diese Optionen nicht möchte. Um Einschätzung gebeten werde, wie die EU dann reagieren werde.

Herr Abg. Seekatz kommt darauf zu sprechen, dass bisher nur eine englische Fassung der Flughafenleitlinie vorliege. Da er davon ausgehe, dass im Innenministerium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorhanden seien, werde um die Einschätzung der Landesregierung in Bezug auf die Frage gebeten, die Frau Abgeordnete Klamm gestellt habe, was den Erhalt des Zweibrücker Flughafens angehe.

Herr Vors. Abg. Weiner wirft die Frage auf, wann die Verhandlungen mit Saarbrücken fortgeführt würden bzw. richtig begännen.

Die möglichen Zuschüsse für die Flughäfen Hahn und Zweibrücken seien angesprochen worden. Von Interesse seien in diesem Zusammenhang noch, welcher Wert für Saarbrücken aktuell sei und ob es im Falle einer Fusion von Saarbrücken und Zweibrücken eventuell eine Schlechterstellung geben werde, wenn man die beiden Passagierzahlen addiere. Weiterhin sei von Interesse, ob die Kommission in den neuen Richtlinien eine Art Anerkennung vorsehe, falls es zu einer Zusammenarbeit oder Fusion komme, dass man hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dadurch nicht bestraft würde.

Herr Stumpf stellt dar, in Bezug auf Zweibrücken seien letzten Endes tatsächlich Verbesserungen in den verabschiedeten Leitlinien erreicht worden. Das ganz primäre Abstellen nur auf Nähe – zunächst sei von 100 Kilometern die Rede gewesen – habe eine gewisse Aufweichung erfahren. Nunmehr gebe es erweiterte Möglichkeiten. Während man vorher in der Tat sehr starr auf den reinen Abstand abgehoben habe und viele Besonderheiten des Einzelfalls außen vor gelassen habe, sähen die jetzt verabschiedeten Leitlinien nunmehr eine etwas mehr den Einzelfall würdigende Betrachtungsweise vor. In der Tat komme es darauf an, ob sich die Geschäftsmodelle überlagerten oder deckten. Dann bleibe es bei einer sehr kritischen Betrachtungsweise der EU-Kommission, die verhindern möchte, dass in ihrer Zielrichtung identische Flughäfen unmittelbar nebeneinander lägen.

Könnten die Flughäfen jedoch divergierende Geschäftsmodelle, Ausrichtung, Kundenkreise usw. aufweisen, sei das eine sehr viel schneller greifende Rechtfertigung, zwei nahe beieinander liegende Standorte noch weiter aufrecht erhalten zu können. Er müsse sich darauf beschränken, das zunächst einmal abstrakt darzulegen. Im Grunde genommen werde man jetzt sehen müssen, wie die EU-Kommission diese abstrakten Leitlinien auf die Einzelfälle übertrage. Genau dazu stehe Rheinland-Pfalz in intensiven Gesprächen mit der EU-Kommission. Er gehe davon aus, dass Rheinland-Pfalz diese sehr zentrale Frage noch einmal für sich übersetzen dürfe. Es handele sich auf jeden Fall um eine deutliche Verbesserung, weil das starre Abstellen auf die reine Entfernung eine Aufweichung erfahren habe. Letztlich müsse betrachtet werden, wie die jeweiligen Geschäftsmodelle aussähen. Hier gebe es zwischen Saarbrücken und Zweibrücken durchaus Unterschiede. Auf der einen Seite liege der Fokus eher auf den sogenannten Warmwasserzielen, während auf der anderen Seite etwas mehr der sogenannte Businessverkehr im Blick sei. Das gelte es noch einmal stärker zu beleuchten, weil das für das weitere Verfahren von entscheidender Bedeutung sein werde.

Vor einigen Wochen habe sich Herr Staatsminister Lewentz mit seiner saarländischen Kollegin, Frau Rehlinger, getroffen und Gespräche geführt. Nach wie vor gebe es intensive Gespräche zwischen beiden Bundesländern. In der Tat sei die Überlegung, wie eine Kooperation ausschauen könnte, nicht vom Tisch. Es gebe Überlegungen, wie dies auszugestalten sei. Nunmehr liege eine neue Situation vor. Die Gespräche dauerten schon seit längerer Zeit an. Im Grunde genommen hätten nicht nur Rheinland-Pfalz und das Saarland, sondern die ganze EU auf die Flughafenleitlinien gewartet. Leider lägen die Leitlinien derzeit erst in Englisch vor. Die Kooperationsgespräche würden aber natürlich

auch daran ihre Anleihe machen müssen. Einen zentralen Punkt habe er angesprochen. Für das Ziel, die Kooperationsmöglichkeiten auszuloten, liege mit den Leitlinien nunmehr eine neue Betrachtungsweise vor.

Leider habe er die Passagierzahlen von Saarbrücken nicht im Kopf. Diese seien ganz entscheidend. Letztlich seien bestimmte Grenzwerte, die die EU-Kommission in ihren Leitlinien vorgebe, danach differenziert worden, ob es sich um Investitions- oder um Betriebsbeihilfen handele. Für Flughäfen sei es hinsichtlich der Betriebsbeihilfe sehr viel einfacher, wenn ihre Passagierzahlen unter 700.000 lägen. Dann griffen die Regelungen einer Förderung bis zu 80 %. Bei den Investitionsbeihilfen laute die Staffelung, dass es bis zu einer Passagierzahl von 1 Million bis zu 75 % Zuschuss gebe. Deshalb sei der genannte Wert auch für Zweibrücken einschlägig. Bei einer Zahl von 1 bis 3 Millionen Passagieren gehe der Zuschuss bis auf 50 %. Das treffe auf den Hahn zu. Zwischen 3 Millionen und 5 Millionen Passagieren könne es ein Zuschuss von bis zu 25 % sein.

Herr Vors. Abg. Weiner hat den Eindruck, dass die addierten Passagierzahlen von Zweibrücken und Saarbrücken immer noch unter 1 Million lägen. Deswegen wären keine verschlechterten Prozentzahlen bei den Investitionszuschüssen zu befürchten. Dennoch ergebe sich die Frage, ob seitens der Kommission irgendeiner Form berücksichtigt werde, wenn sich zwei oder drei Flughäfen zu einem gemeinsamen Modell – Kooperation, Fusion oder Flughafengesellschaft – zusammenschließen, so dass diese Flughäfen keine Nachteile hätten, wenn sie diese Schwelle dadurch überschritten.

Herr Stumpf betont, zu dieser Frage könne er lediglich seine Einschätzung wiedergeben. Vom Grundsatz her sei die EU-Kommission natürlich daran interessiert, dass sich die Flughafenlandschaft ein bisschen verändere. Er habe jedoch keine Passage aus den Flughafenleitlinien parat, die diesen Sachverhalt genauso widerspiegele. Von daher könnte er sich vorstellen, dass die Kommission es gern sehen würde, wenn es zu Kooperationen komme, und deswegen bei Gesprächen mit Sicherheit den einen oder anderen ansonsten vielleicht eintretenden Nachteil, wenn man über bestimmte Grenzen komme, möglicherweise etwas flexibler handhabe.

Auf eine Frage der **Abg. Frau Nabinger** stellt **Herr Vors. Abg. Weiner** klar, das Saarland beteilige sich nicht an der Finanzierung des Flughafens Zweibrücken.

Herr Stumpf ergänzt, die Anteile am Flughafen Zweibrücken hielten das Land und die kommunale Seite zu jeweils 50 %. Beim Flughafen Saarbrücken gebe es ein relativ neues Modell. Der Flughafen Saarbrücken solle letztlich in eine Holding des Landes einfließen. Hier sei das Saarland als Land beteiligt. An Zweibrücken sei das Saarland nicht beteiligt.

Frau Abg. Nabinger stellt die Möglichkeit in den Raum, dass sich das Saarland künftig auch an Zweibrücken beteilige.

Herr Stumpf informiert, es gebe seit langer Zeit Gespräche zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland, die fortgeführt würden.

Herr Vors. Abg. Weiner fasst zusammen, die mögliche Palette sei um einen Punkt erweitert worden. Neben einer Fusion oder Kooperation komme auch ein Nebeneinander mit abgegrenzten Geschäftsmodellen in Frage. Dabei müsse man sich dennoch auf einen Ausschlussbereich für beide einigen, damit nicht beide mit Subventionen um die gleichen Kunden kämpften. Das sei eigentlich das Ziel der EU, den Subventionswettbewerb zu Lasten des Steuerzahlers zu beenden.

Der Antrag – Vorlage 16/3691 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Anlässlich des EU-Projekttagess an Schulen am 24. März 2014 bittet Herr Vors. Abg. Weiner die Ausschussmitglieder darum, sich als Gesprächspartner für Schulen, die sich daran beteiligen möchten, zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Liste ist den Fraktionen übermittelt worden.

Mit einem Dank an die Anwesenden für die Mitarbeit schließt **Herr Vors. Abg. Weiner** die Sitzung.

gez. Schorr
Protokollführer

Elektronische Fassung